

## Fachbeitrag Artenschutz

**Titel:** Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag für die  
städtebauliche Entwicklung in Pier  
(Gemeinde Langerwehe)

**Stand:** 10. September 2019

---

**Auftraggeber:** RWE Power Aktiengesellschaft

**Auftrag vom:** 12. Februar 2019

**Projekt Nr.:** 19-10

---

**Auftragnehmer:** raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

**Bearbeitung:** M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

**Qualitätssicherung:** Dipl.-Biol. Dr. Richard Raskin

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1 Veranlassung</b> .....	<b>1</b>
<b>2 Vorgehensweise und Methoden</b> .....	<b>1</b>
<b>3 Lage und Ausstattung des Plangebietes und dessen Umfeldes</b> .....	<b>3</b>
<b>4 Vorbelastungen</b> .....	<b>5</b>
<b>5 Auswirkungen des Vorhabens</b> .....	<b>5</b>
5.1 Vorhabenbeschreibung .....	5
5.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren).....	6
<b>6 Vorprüfung des Artenspektrums</b> .....	<b>6</b>
6.1 Potenzielles Artenspektrum nach den Daten des LANUV .....	6
6.2 Habitatanalyse und Absichten des Spektrums planungsrelevanter Arten .	6
6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren .....	9
<b>7 Überprüfung der Ergebnisse der Einengung des Artenpools im Gelände</b> ..	<b>10</b>
7.1 Methodik.....	10
7.2 Ergebnis .....	11
<b>8 Vertiefend zu betrachtende Arten</b> .....	<b>12</b>
<b>9 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen</b> .....	<b>13</b>
<b>10 Weit verbreitete Vogelarten</b> .....	<b>13</b>
<b>11 Zusammenfassung</b> .....	<b>14</b>
<b>12 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>15</b>

## DOKUMENTATION

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten im dritten Quadranten des Messtischblattes  
Düren (5104-3) im Lebensraumtyp „Äcker“

**Tab. D2:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

**Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**„Art-für-Art-Protokolle“ Feldlerche**

**„Art-für-Art-Protokolle“ Bluthänfling**

**Beurteilung für weit verbreitete Vogelarten**

## 1 Veranlassung

Die RWE Power AG plant gemeinsam mit der Gemeinde Langerwehe die Abrundung des Wohngebietes Pier. Hierfür soll auf einer Fläche von ca. 2 ha „Fläche für Wohnen“ ausgewiesen werden. Es wird nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB vorgegangen.

Bei der Umsetzung der Planung sind artenschutzrechtliche Konflikte mit den in § 44 Abs. 1 BNatSchG genannten Zugriffsverboten nicht grundsätzlich ausgeschlossen. Daher ist zu prüfen, ob planungsrelevante Tierarten das Planungsgebiet potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen und somit artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind.

Die raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR wurde von der RWE Power AG am 12.02.2019 mit der Erstellung des vorliegenden Fachbeitrags zur Artenschutzprüfung beauftragt.

## 2 Vorgehensweise und Methoden

Der Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung wird unter besonderer Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift Artenschutz durchgeführt (MKULNV 2016). Weiterhin werden die Handlungsempfehlung Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (MWEBWV & MKULNV 2010) und das Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen (MKULNV 2017) berücksichtigt. Durch eine überschlägige Prognose wird in diesem Rahmen geklärt, ob und gegebenenfalls bei welchen Arten durch das Vorhaben artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können.

### Vorprüfung des Artenspektrums (Stufe I.1)

Hierzu wird in einem ersten Arbeitsschritt eine Vorprüfung des Artenspektrums durchgeführt. Aufgabe ist zu klären, ob Vorkommen europäisch geschützter Arten aktuell bekannt oder zu erwarten sind. Das Artenschutzregime bei Planungs- und Zulassungsverfahren ist gemäß BNatSchG auf die streng geschützten Arten und die europäischen Vogelarten beschränkt. Zu den europäischen Vogelarten zählen nach der VS-RL alle in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten. Streng geschützt sind FFH-Anhang-IV-Arten sowie Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 BNatSchG aufgeführt sind.

Das LANUV hat für NRW eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen Arten getroffen, die im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind, die sog. planungsrelevanten Arten, die im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ gelistet werden (LANUV 2019a). Alle anderen in NRW vorkommenden europäischen Vogelarten, die der Gruppe der planungsrelevanten Arten nicht angehören, werden als Artengruppen (Habitatgilden) betrachtet. Für diese Arten (Irrgäste, sporadische Zuwanderer oder Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszu-

stand) kann zwar in der Regel angenommen werden, dass wegen deren Anpassungsfähigkeit und des landesweit günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabenbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird, dennoch wird dies überprüft und in geeigneter Weise dokumentiert.

Insofern erfolgte zunächst eine Abfrage der auf dem Messtischblattquadranten 5104-3 (Düren) vorkommenden planungsrelevanten Arten. Weiterhin wurde das Fundkataster @Linfos des LANUV abgefragt (LANUV 2019b).

Durch die Verschneidung der Lebensraumansprüche der ermittelten Arten mit der Biotop- und Habitatausstattung im Plangebiet wird der Artenpool weiter eingengt. Zudem erfolgte eine Geländebegehung zur Beurteilung der Habitatstruktur im Plangebiet und dem nahen Umfeld am 06.04.2019.

### **Vorprüfung der Wirkfaktoren (Stufe I.2)**

Im zweiten Arbeitsschritt erfolgt eine Vorprüfung der Wirkfaktoren. Es wird beurteilt, bei welchen (potenziell) im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorschriften möglich sind.

Nach § 44 I BNatSchG ist es verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).

### **Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II)**

Bei einem möglichen Verstoß gegen die Zugriffsverbote durch die Umsetzung der Planung ist eine weiterführende Analyse in Form einer „Vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (ASP Stufe II)“ durchzuführen (MKULNV 2016).

Für die entsprechenden Arten bzw. Artengruppen ist dann zunächst durch Erfassungen zu ermitteln, welche Arten tatsächlich im Plangebiet und seiner direkten Umgebung vorkommen. Im Anschluss ist eine potenzielle Betroffenheit der tatsächlich im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Arten und der weit verbreiteten europäischen Vogelarten zu beurteilen.

### 3 Lage und Ausstattung des Plangebietes und dessen Umfeldes

Das ca. 2 ha große Plangebiet liegt in Langerwehe im Ortsteil Pier. Im Süden und Westen schließt es direkt an die bestehende Siedlung an. Im Norden und Osten befinden sich Ackerflächen (Abb. 1 und 2).

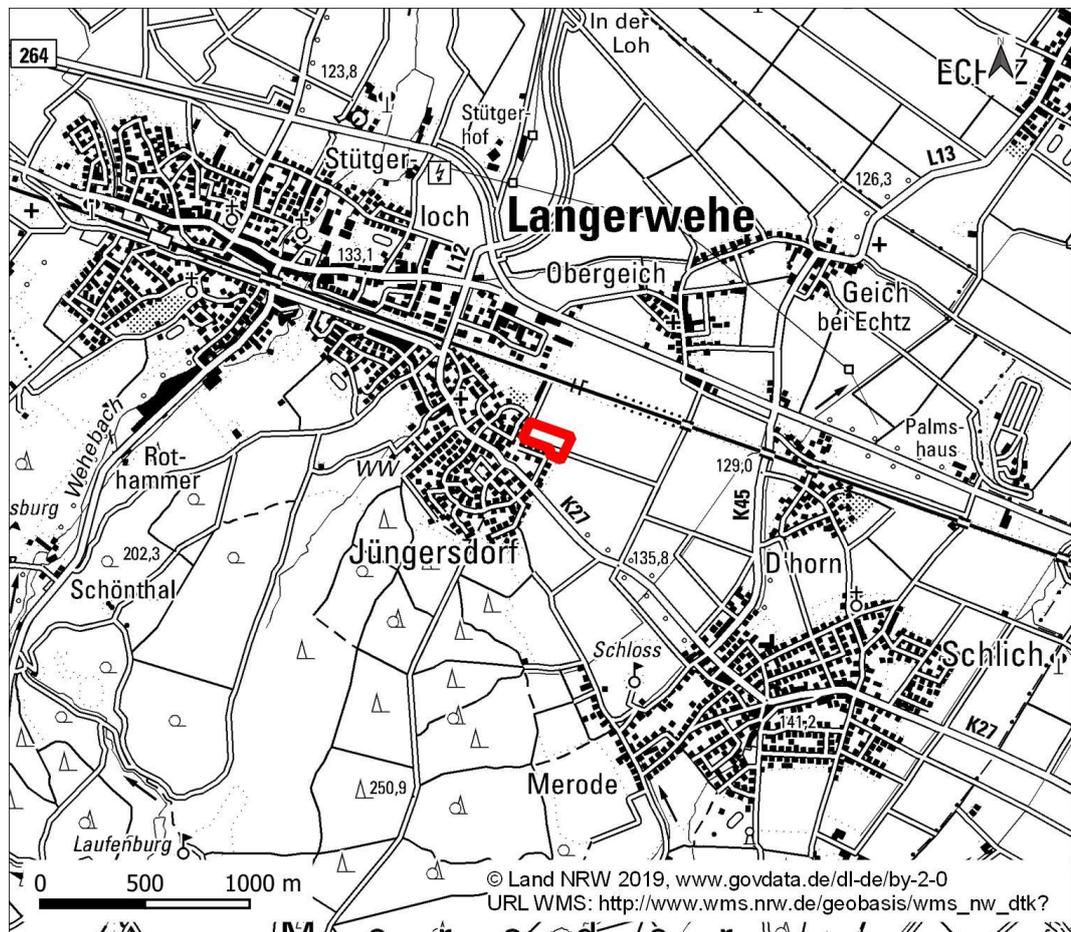
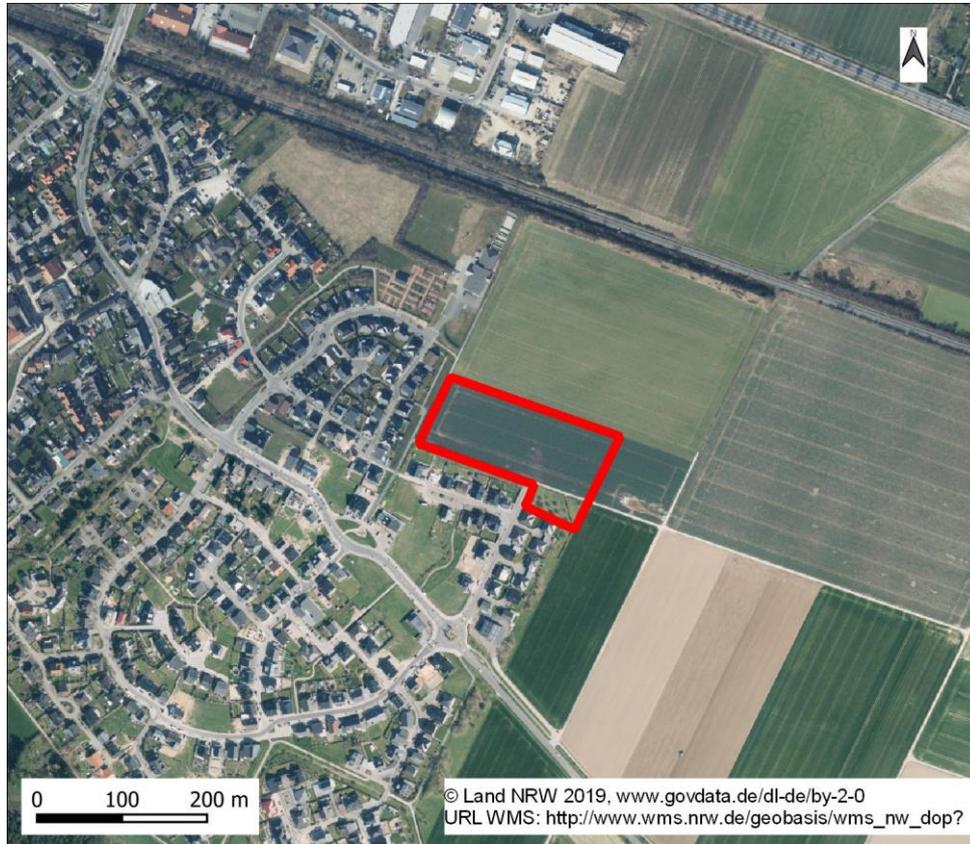


Abb. 1: Lage des Plangebietes im Raum.

Der Großteil des Plangebietes selber wird ackerbaulich bewirtschaftet. Zur Zeit der Geländebegehung war die Ackerfläche, wie auch die umliegenden Ackerflächen, mit Wintergetreide bestellt. Im Südosten erstreckt sich das Plangebiet kleinflächig über eine Wie-

senfläche, die randlich teilweise mit einer Hecke eingefasst und mit einzelnen jungen Bäumen bestanden ist (Abb. 3).



**Abb. 2:** Detailansicht des Plangebietes.



**Abb. 3:** Blick von Osten in westliche Richtung auf das Plangebiet (Foto: 06.04.2019).  
Im Hintergrund ist die bestehende Siedlung erkennbar.

## 4 Vorbelastungen

Im Plangebiet bestehen bereits Vorbelastungen, die die Habitatqualität für störepfindliche Tierarten herabsetzen. Hier ist zum einen der direkt angrenzende Siedlungsbereich aufzuführen. Das Umfeld des Plangebietes wird infolgedessen auch von Spaziergängern mit ihren Hunden (Prädatorenrisiko) und Naherholungssuchenden (Radfahrer, Jogger) genutzt. Im Nordwesten befindet sich ein Schießstand des örtlichen (Sport-) Schützenvereins, der an zwei Abenden die Woche und an Wettkampftagen geöffnet ist (mögliche akustische Vorbelastung). Etwa 230 m nördlich verläuft die stark frequentierte Bahnlinienstrecke Aachen – Köln, die ebenfalls akustische Beeinträchtigungen verursacht.

## 5 Auswirkungen des Vorhabens

### 5.1 Vorhabenbeschreibung

Im Plangebiet soll Wohnbebauung entstehen. Hierbei wird sich die geplante Bebauung an die des bestehenden Ortes anpassen und vorwiegend in ein- bis anderthalbgeschossiger Bauweise erfolgen. Die Grundstücksgrößen werden sich ebenfalls an den örtlichen Gegebenheiten orientieren, d.h. sie werden i.d.R. Flächen von etwa 400 bis 600 m<sup>2</sup> umfassen.

## 5.2 Potenzielle Auswirkungen auf die Tierwelt (Wirkfaktoren)

Zu den Beeinträchtigungsfaktoren für die planungsrelevanten Tierarten und die weit verbreiteten europäischen Vogelarten gehört in erster Linie der Verlust von Lebensstätten in Form von Ackerflächen und einem kleinen Teil einer Hecke und jungen Bäumen (Grünfläche im Südosten). Hinzu kommt die Möglichkeit einer Störung von auf benachbarten Flächen brütenden / lebenden Arten. Weiterhin ist eine Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) während der Baufeldfreimachung möglich.

## 6 Vorprüfung des Artenspektrums

### 6.1 Potenzielles Artenspektrum nach den Daten des LANUV

Das Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ des LANUV (2019a) meldet für den dritten Quadranten des Messtischblattes Düren (5104-3) Vorkommen von 44 planungsrelevanten Arten. Das Gros der Arten bilden die Vögel mit 29 Arten. Hinzu kommen 10 Fledermausarten, Europäischer Biber, Haselmaus und Wildkatze als Vertreter der Säugetiere und die beiden Amphibienarten Kreuzkröte und Springfrosch. Von den 44 gemeldeten Arten können 40 potenziell im Lebensraumtyp „Äcker“ und „Kleingehölze“ vorkommen (Tabelle D1).

Im Fachinformationssystem @LINFOS des LANUV (2019b) existieren keine Funddaten im 500 m-Radius um das Plangebiet.

### 6.2 Habitatanalyse und Absichten des Spektrums planungsrelevanter Arten

Vorkommen der gemeldeten Arten Europäischer Biber, Wasserfledermaus und Schwarzspecht sind im Vorfeld bereits ausgeschlossen, da im Plangebiet und dessen Umfeld weder Gewässer, noch ausgedehnte Waldgebiete vorhanden sind.

Eine Betroffenheit der für den dritten Quadranten des Messtischblatts 5104 gemeldeten und im Plangebiet ausschließlich als Nahrungsgast potenziell vorkommenden Arten ist aufgrund der Kleinflächigkeit des Eingriffsbereiches und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten in direkter Umgebung nördlich und vor allem östlich der Fläche bereits von vorne herein auszuschließen (das Plangebiet stellt kein essenzielles Nahrungshabitat dar). Die Arten Breitflügelfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Abendsegler, Zwergfledermaus, Mückenfledermaus, Graues Langohr, Waldohreule, Kuckuck, Kleinspecht, Mehl- und Rauchschnalbe, Feldsperling, Waldkauz, Star und Schleiereule sind somit nicht weiter zu betrachten.

Hinsichtlich aller anderen gemeldeten Arten, für die ein Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten denkbar erscheint, gilt Folgendes:

## Säugetiere

Die **Wildkatze** kommt ausschließlich in großen zusammenhängenden und störungsarmen Wäldern vor (LANUV 2019a). Im Plangebiet findet sie keinen geeigneten Lebensraum.

Auch die **Haselmaus** kann im Plangebiet nicht vorkommen. Sie benötigt eine nahrungs- und deckungsreiche Gehölzflora, oft in Laubwäldern, Obstgärten oder Parks (LANUV 2019a).

Auch das **Braune Langohr** kommt in (Laub-) Wäldern vor. Die Art benötigt Baumhöhlen als Quartiere, bezieht aber auch Gebäude (Dachböden oder Spalten, LANUV 2019a). Da im Plangebiet weder Bäume mit Höhlen noch Gebäude vorhanden sind, ist ein Vorkommen der Art auszuschließen. Sie könnte allenfalls als Nahrungsgast auftreten. Aber auch in diesem Fall ist aus o. g. Gründen keine Betroffenheit zu erwarten.

## Vögel

Der **Habicht** ist an einen Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen gebunden. Auch der **Sperber** kommt u.a. in kleinen Waldinseln oder Feldgehölzen vor. Ihr Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

Der **Mäusebussard** legt seinen Horst bevorzugt in Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume in 10 bis 20 m Höhe an. Im Plangebiet ist ein Brutvorkommen auszuschließen. Ebenso wie beim **Turmfalken**, der u. a. in Halbhöhlen von Gebäuden, Felsnischen oder alten Krähenestern in Bäumen brütet. Als mögliche Nahrungsgäste wäre eine Betroffenheit der Arten aus o. g. Gründen ebenfalls auszuschließen.

Der **Wiesenieper** benötigt auf offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen höhere Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher). *„Die Bodenvegetation muss ausreichend Deckung bieten, darf aber nicht zu dicht und zu hoch sein. Bevorzugt werden extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore (LANUV 2019a)“*. Auch der **Baumpieper** bewohnt offenes Gelände, in denen höhere Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht vorhanden sein müssen (LANUV 2019a). Geeignete Lebensräume sind u. a. lichte Wälder, Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen. Die genannten Habitatslemente sind im Plangebiet nicht vorhanden, ein Vorkommen beider Pieperarten kann deshalb ausgeschlossen werden.

Die **Nachtigall** *„besiedelt gebüschreiche Ränder von Laub- und Mischwäldern, Feldgehölze, Gebüsche, Hecken sowie naturnahe Parkanlagen und Dämme. Dabei sucht sie die Nähe zu Gewässern, Feuchtgebieten oder Auen (LANUV 2019a)“*. Auch der **Pirol** sucht nach (LANUV 2019a) oft die Gewässernähe auf und lebt in lichten, feuchten und sonnigen Wäldern. Vorkommen der Arten im Plangebiet sind auszuschließen.

Der **Feldschwirl** brütet in weitgehend offenem Gelände, wobei u.a. Großseggenriede, extensive Feuchtwiesen, Streuobstbestände mit wenigen Bäumen und hohem Grasbewuchs sowie extensiv genutzte Weiden günstige Habitats für ihn darstellen. Wichtig ist für ihn vor allem das Vorhandensein von *„zwei Vegetationsschichten: eine über 20-30 cm hohe, dichte Kraut- und Grasschicht mit weichen schmalblättrigen Halmen, die genügend*

*Bewegungsfreiheit lassen, sowie einige darüber hinausragende Warten (LANUV 2019a)*“. Das Plangebiet bietet keine dieser Lebensraumfaktoren, ein Vorkommen des Feldschwirls kann deshalb ausgeschlossen werden.

„Die **Wachtel** kommt in offenen, gehölzarmen Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen vor. Besiedelt werden Ackerbrachen, Getreidefelder (v.a. Wintergetreide, Luzerne und Klee) und Grünländer mit einer hohen Krautschicht, die ausreichend Deckung bieten. [...] Wichtige Habitatbestandteile sind Weg- und Ackerraine sowie unbefestigte Wege zur Aufnahme von Insektennahrung und Magensteinen (LANUV 2019a)“. Das Plangebiet weist somit eine pessimale und teilweise ungeeignete Ausstattung auf, vor allem auch wegen der Nähe zum Siedlungsbereich. Die Wachtel gehört nach BMVBS (2010) zur Gruppe der Vögel mit einer hohen Lärmempfindlichkeit. Insofern wird die Lebensraumeignung des Plangebietes durch südlich verlaufende, zumindest zu Stoßzeiten stark frequentierte K27 und die nördlich verlaufende Bahnstrecke stark eingeschränkt. Ein Brutvorkommen der Wachtel im Plangebiet ist folglich auszuschließen.

Das **Rebhuhn** kommt in extensiv genutzten Ackergebieten und Grünländern „mit kleinflächiger Gliederung durch breite Weg- und Feldsäume, Hecken, Feldgehölze, Gebüschgruppen und Brachen (SÜDBECK et al. 2005)“ vor. Diese Strukturen fehlen im Plangebiet, ein Vorkommen des Rebhuhns kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der **Kiebitz** besiedelt weitgehend offene Landschaften und aufgrund der Ermangelung seiner Primärhabitats seit einigen Jahren verstärkt auch Ackerland (LANUV 2019a). Neben grundwassernahen Böden sind offenen Flächen mit lückiger und sehr kurzer Vegetation wichtige Voraussetzungen für sein Brutvorkommen (SÜDBECK et al. 2005). Diese Voraussetzungen sind im Plangebiet nicht gegeben, ein Vorkommen des Kiebitzes kann deshalb ausgeschlossen werden.

Der **Steinkauz** findet seinen Lebensraum in offenen und grünlandreichen Kulturlandschaften, benötigt aber dort zusätzlich ein gutes Höhlenangebot. Sein Vorkommen im Plangebiet ist auszuschließen.

Der bevorzugte Neststandort für den **Girlitz** befindet sich in Nadelbäumen. Diese sind im Plangebiet nicht vorhanden, sein Vorkommen folglich auszuschließen.

Der **Bluthänfling** kommt in heckenreichen Agrarlandschaften, auf Heide-, Ödland- und Ruderalflächen vor, aber auch in Gärten, Parkanlagen und auf Friedhöfen. Der bevorzugte Neststandort befindet sich in dichten Büschen und Hecken (LANUV 2019a). Das Plangebiet ist für den Bluthänfling zwar nicht optimal geeignet, die Art wurde im Rahmen der Kartierung auch nicht nachgewiesen, dennoch wird vorsorglich ein Brutvorkommen in der Hecke im Südosten des Plangebietes nicht ausgeschlossen.

Die **Feldlerche** ist eine charakteristische Art der offenen Feldflur. Sie reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen Sicherheitsabstand einhält. Neben Straßen werden insbesondere höhere Vertikalstrukturen wie Waldränder, Feldgehölze und Siedlungsstrukturen gemieden. Dies zeigt sich in dem deutlichen Abstand zu solchen Strukturen (ZENKER 1982, ORTWIN et al. 2003, BMVBS 2010). Ein Brutvorkommen der Feldlerche im siedlungsnahen Plangebiet ist somit nahezu aus-

zuschließen. Zur Verifizierung wurde eine Erfassung im Gelände durchgeführt (vgl. Kap. 6). Im weiteren Umfeld des Plangebietes sind Brutvorkommen nicht auszuschließen.

Für die weiteren gemeldeten planungsrelevanten Arten (in Tabelle D1 mit grauer Schrift dargestellt) ist ein Brutvorkommen auf Grundlage der Habitatausstattung im Plangebiet und seiner unmittelbaren Umgebung nicht zu erwarten (keine Waldstücke, Nadelgehölze, Baumhöhlen, Horstbäume, Gebäude, Totholz, Stillgewässer oder Feuchtgebiete vorhanden).

### Amphibien

Die Fortpflanzungsgewässer der **Kreuzkröte** sind vegetationsarm und offen mit grabbaren, sandigen Substraten sowie trocken-warmem Mikroklima und liegen in direkter Nähe zu den Landlebensräumen. Der **Springfrosch** besiedelt als typische Waldart lichte gewässerreiche Laubmischwälder und Waldränder (LANUV 2019a). Da im Plangebiet und dessen Umfeld keine Laichgewässer vorhanden sind, ist ein Vorkommen beider Arten ausgeschlossen.

### Fazit

Ein mögliches Vorkommen beschränkt sich demnach auf die Feldlerche und den Bluthänfling als planungsrelevante Feldvogelart, für die das Plangebiet allerdings auch nur pessimal geeignet ist, sowie die weit verbreiteten europäischen Brutvogelarten, die u.a. auch in Kleingehölzen vorkommen.

## 6.3 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Grundsätzlich können sich durch die Bebauung von Ackerflächen und der kleinen Fläche mit Kleingehölz und Hecke im Plangebiet artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen für das v.g. Artenspektrum ergeben. Dies sind zunächst die Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie die Tötung von Einzelindividuen (z.B. Nestlingen) im Zuge der Baufeldfreimachung (baubedingte Wirkfaktoren). Bei beschriebenen Vorhaben liegt ein Verstoß gegen „*das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird*“ (§44 Abs. 5 BNatSchG). Soweit erforderlich könnten für das Vorhaben nach §44 Abs. 5 BNatSchG auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden, durch die die Verbote dann nicht ausgelöst werden würden.

Durch die Erweiterung des Wohngebietes und die in diesem Zusammenhang stehende Ausweitung der bestehenden Kulissen (Gebäude, Baumpflanzungen, Hecken o.ä.) ist darüber hinaus eine Störung von in der nahen Umgebung brütenden Feldvogelarten möglich (anlage- und betriebsbedingte Wirkfaktoren).

Hinzu kommen potenzielle Störungen durch Geräuschemissionen, die allerdings durch die Geräusche der K27 und der Bahnstrecke überlagert werden (betriebsbedingte Wirkfaktoren).

## 7 Überprüfung der Ergebnisse der Einengung des Artenpools im Gelände

### 7.1 Methodik

Um die Annahmen zum Vorkommen relevanter Arten auf Grundlage der Habitatanalyse im Gelände zu bestätigen, wurden zwischen Anfang und Ende April 2019 drei morgendliche Erfassungstermine durchgeführt (Tab. 1).

Die Kartierungen richteten sich nach den von SÜDBECK et al. (2005) vorgegebenen Erfassungszeiträumen und Tageszeiten und fanden bei geeigneten Witterungsverhältnissen statt (kein Niederschlag, starker Wind oder Extremtemperaturen).

Für jede Begehung wurde ein Tagesprotokoll gefertigt, in dem die jeweiligen Beobachtungen festgehalten wurden. Anhand der Tagesprotokolle wurden Status und Brutreviere der planungsrelevanten Arten nach den Wertungsgrenzen von SÜDBECK et al. (2005) ermittelt. Es wurde weiterhin eine Gesamtartenliste mit Gefährdungsgrad angefertigt (Tab. D2).

**Tab. 1:** Erfassungstermine 2019 mit Angabe der Witterungsparameter

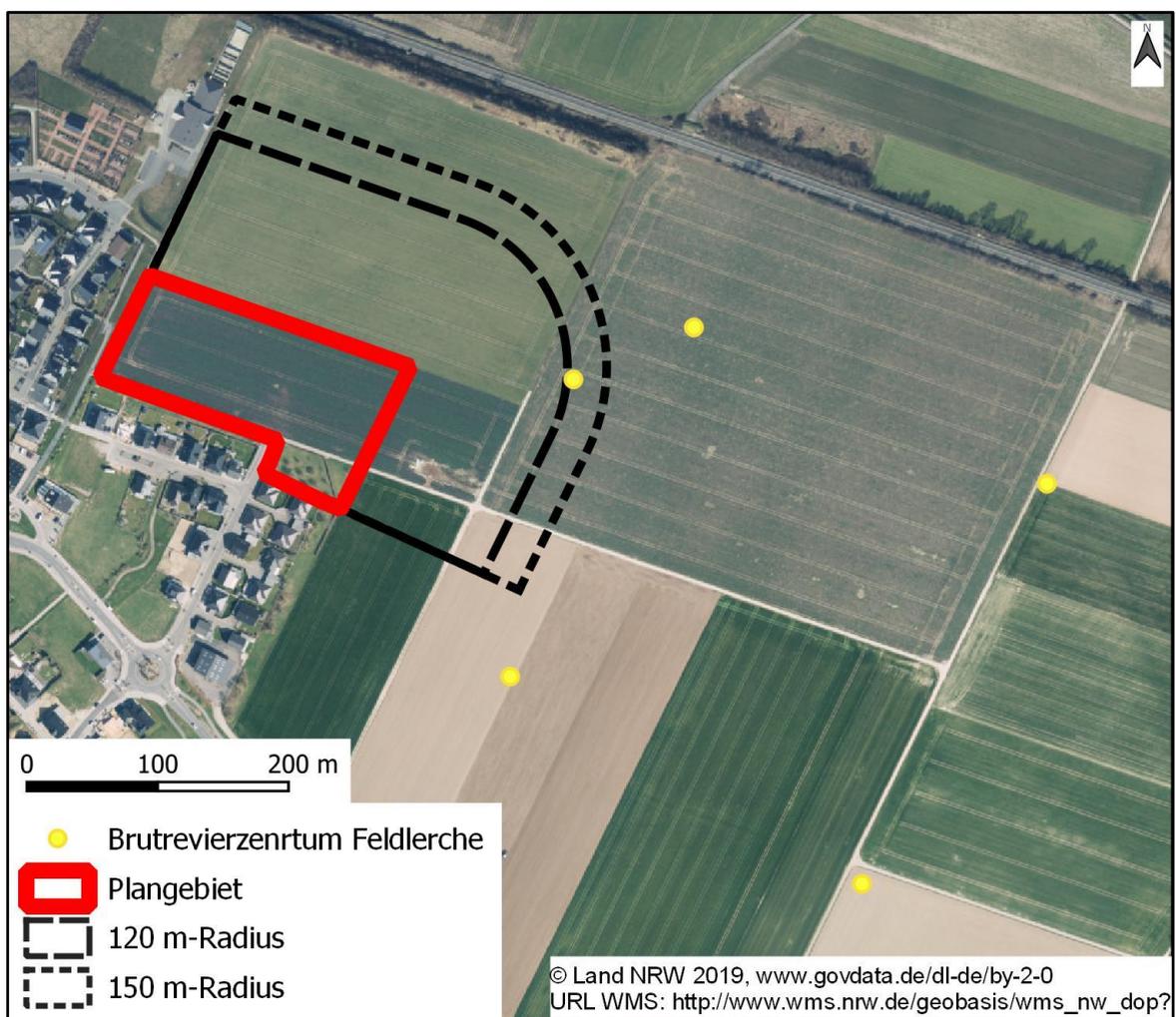
Datum	Uhrzeit [MESZ]	Temperatur [°C]	Wind [m/s]	Bewölkung [0/8 – 8/8]
06.04.2019	08:00 - 08:50	7 - 8	0	6/8 - 0/8
18.04.2019	10:00 – 10:30	14	0 - 1	0/8
29.04.2019	08:35-09:15	6	0	0/8

## 7.2 Ergebnis

Die Erfassungen im Gelände liefern folgende Ergebnisse:

Auf den Flächen des Plangebietes brütet keine Vogelart. Brutvorkommen europäischer Vogelarten können nur außerhalb des Plangebietes, vorwiegend in den Gärten südlich und östlich des Plangebietes, an der Bahnböschung im Norden und der Ackerflächen im weiteren Umfeld des Plangebietes verzeichnet werden. Insgesamt wurden 12 Vogelarten im Umfeld des Plangebietes nachgewiesen (Tab. D2).

Eine dieser Arten, die Feldlerche, zählt zu den planungsrelevanten Arten. In Abb. 4 sind die Brutvierzentren der Feldlerche dargestellt. Eine zurückgehende Art, der Haussperling, brütet an den Gebäuden außerhalb des Plangebietes und war in der Hecke im süd-östlichen Plangebiet Nahrungsgast.



**Abb. 4:** Brutvierzentren der Feldlerche im Umfeld des Plangebietes. Die Radien zeigen den Bereich eines möglichen, eingehaltenen Abstandes der Feldlerche zu der zukünftigen Wohnsiedlung von 120 m oder 150 m zum Plangebiet.

Der Bluthänfling konnte während der Kartierung nicht beobachtet oder verhört werden. Einschränkend ist hier zu erwähnen, dass der Bluthänfling nicht nach den Vorgaben nach SÜDBECK et al. (2005) erfasst wurde, da sich die Erweiterung des Plangebietes um die Grünflächen-/Heckenstruktur erst nach Ende des Kartierzeitraums ergeben hat. Ein Vorkommen des Bluthänflings ist zwar nicht wahrscheinlich, wird aber vorsorglich angenommen.

## 8 Vertiefend zu betrachtende Arten

Für die Feldlerche als planungsrelevante Art ist von folgenden potenziellen Auswirkungen bei Realisierung der Planung auszugehen:

- Verlust von Ackerfläche als Nahrungshabitat und
- optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb.
- Aufgrund ihrer Empfindlichkeit gegenüber Kulissen hält die Feldlerche auch einen Mindestabstand zu bebauten Gebieten ein („Meidungseffekt“). Dieser Abstand ist von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig. Er beträgt nach OELKE (1968) und GLUTZ VON BLOTZHEIM (2001) 60 bis 120 m bei kleineren Siedlungen bis 30 ha. Wie aus Abb. 4 ersichtlich, würde unter Berücksichtigung eines 120 m-Abstandes eine Betroffenheit der Feldlerche unterbleiben. ALBRECHT (mdl. Mitt.) berichtet nach Erfahrungswerten von Abständen zu Ortschaften im Rheinland von 150 m. Dies belegen auch eigene Untersuchungen durch unser Büro (RASKIN 2012). Wird der Richtwert 150 m zugrunde gelegt, wird ein Feldlerchenrevier tangiert (Abb. 4). Dennoch ist eine erhebliche Betroffenheit durch den denkbaren Verlust eines Brutrevieres nicht zu erwarten, da der Art im direkten Umfeld ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht. Zwar finden sich weitere Feldlerchenreviere östlich und südlich, es kann aber nach LANUV (2019a) von maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 ha ausgegangen werden. Brutreviere sind 0,25 bis 5 ha groß (LANUV 2019a). Vorsorglich können zudem Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergriffen werden (Kap. 9).
- Durch ein festgelegtes Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung (Kap. 9) wird die Feldlerche zudem während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gestört.

Für den potenziell vorkommenden Bluthänfling ergeben sich durch das Vorhaben folgende mögliche Auswirkungen:

- Verlust der Hecke als möglicher Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) und
- optische und akustische Störungen durch Baufeldräumung, Bau und Betrieb

im Sinne einer *worst-case*-Annahme.

- Durch ein festgelegtes Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung (Kap. 9) wird der potenziell vorkommende Bluthänfling während seiner Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gestört.

## 9 Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

### Zeitfenster für die Baufeldfreimachung

Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten erfolgen, um baubedingte Tötungen oder Störungen zu vermeiden. Es ergibt sich ein Zeitfenster von Ende August bis Ende Februar. Bei Einhaltung dieses Zeitfensters ist das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen.

### Vermeidung von Vertikalstrukturen am Siedlungsrand für die Feldlerche (vorsorglich)

Im Zuge der Planung und Ausgestaltung der Siedlungsrandbereiche wird empfohlen, hohe Vertikalstrukturen, wie beispielsweise geschlossene Baumreihen zu vermeiden. Stattdessen sollte eine Ortsrandeingrünung durch offene/halboffene Strukturen, wie beispielsweise Blühwiesen und Sträucher / Hecken etc. erfolgen (als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ im Bebauungsplan vorgesehen). Neben der Einbindung des Wohngebietes in die Agrarlandschaft wird hierdurch zusätzlich Lebensraum für viele Offenlandvogelarten geschaffen und u. U. auch eine Verdrängung des betroffenen Feldlerchenreviers vermieden.

### Anlage von Sträuchern und Heckenstrukturen am Siedlungsrand für den Bluthänfling (worst-case-Annahme)

Im Osten des Plangebietes ist eine „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ vorgesehen. Diese sollte in jedem Fall eine Heckenstruktur enthalten sowie niedrig wachsende, heimische Gebüsche, um ein mögliches Wegfallen einer potenziellen Lebensstätte des Bluthänflings auszugleichen.

## 10 Weit verbreitete Vogelarten

Die erfassten weit verbreiteten europäischen Vogelarten brüten im Umfeld des Plangebietes und nutzen es allenfalls als Nahrungshabitat. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann für alle diese Arten ausgeschlossen werden, der kleinflächige Nahrungsraumverlust bleibt ohne Auswirkungen auf deren Bestand. Im Übrigen profitieren auch diese Arten von den für die Feldlerche und den Bluthänfling empfohlenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen.

## 11 Zusammenfassung

Zur Berücksichtigung der Vorschriften zum besonderen Artenschutz nach dem Bundesnaturschutzgesetz wurde ein Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung erstellt. In diesem Rahmen wurde auch eine Erfassung der Vogelarten, insbesondere der Feldlerche durchgeführt.

Im Plangebiet wurde kein Brutvorkommen planungsrelevanter Arten oder weit verbreiteter europäischer Vogelarten nachgewiesen. Brutrevierzentren der planungsrelevanten Feldlerche sind aber im direkten Umfeld des Plangebietes zu finden. Ein Brutvorkommen des Bluthänflings ist nicht gänzlich auszuschließen.

Es wurde geprüft, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände bei Realisierung des Vorhabens eintreten können. Unter Berücksichtigung allgemeiner Vermeidungsmaßnahmen (Zeitfenster für die Baufeldfreimachung, Vermeidung des Anlegens von Vertikalstrukturen am Siedlungsrand für die Feldlerche (vorsorglich) sowie die Anlage von Sträuchern und Heckenstrukturen) kann für alle erfassten Vogelarten und dem potenziell vorkommenden Bluthänfling der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausgeschlossen werden.

Aachen, 10. September 2019



M.Sc. Angew. Geogr. Verena Niedek

## 12 Quellenverzeichnis

- BMVBS (Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung) (2010): Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr. – Ergebnis des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens FE 02.286/2007/LRB. – Bearbeiter: Garniel, A. & Mierwald, U.; KfL Kiel.
- GLUTZ VON BLOTZHEIM, U.N. (Hrsg.) (1997): Handbuch der Vögel Mitteleuropas. Bd. 14. Passeriformes 3. Emberizidae. – Aula-Verl. (Wiesbaden).
- GRÜNEBERG, C., SUDMANN, S., HERHAUS, F., HERKENRATH, P., JÖBGES, M., KÖNIG, H., NOTTMAYER, SCHIDELKO, K., SCHMITZ, M., SCHUBERT, STIELS, D. & WEISS, J. (2016): Rote Liste der gefährdeten Brutvogelarten Nordrhein-Westfalens 6. Fassung, Stand: Juni 2016. In: Charadrius 52, Heft 1-2.
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019a): Fachinformationssystem „Geschützte Arten in NRW“: - <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe> [11.03.2019].
- LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW) (2019b): Landschaftsinformationssammlung NRW (@LINFOS): - <http://infos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos.extent>; [11.03.2019].
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). - Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 06.06.2016, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MKULNV (MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN) (2017): Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestandserfassung und Monitoring-“. - Forschungsprojekt d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW v. 09.03.2017, - III 4 - 616.06.01.17 –Düsseldorf.
- MWEBWV (Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW) & MKULNV (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen) (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben - Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010.
- OELKE, H. (1968): Wo beginnt bzw. wo endet der Biotop der Feldlerche? – Journal of Ornithology, Vol. 109 (1: 25-29).
- ORTWIN, E., DAWO, B., HOFFMANN, J., SCHITTEK, K., SCHWARTING, A., STRAßER, C., TSCHPE, M. (2003): Zusammenhänge zwischen der raum-zeitlichen Revierdynamik der Feldlerche (*Alauda arvensis*) und der Flächennutzungsdynamik in der Agrarlandschaft. – Archiv für Naturschutz und Landschaftsforschung, Dezember 2003.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2012): Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zum B-Plan Merzenich C 23 „Morschenich – Neu“. – Gutachten i.A. der RWE Power AG (Aachen).

- SÜDBECK, P., H. ANDREZKE, S. FISCHER, K. GEDEON, T. SCHIKORE, K. SCHRÖDER & C. SUDFELDT (Hrsg.) (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell. – Im Auftrag der Länderarbeitsgemeinschaften der Vogelschutzwarten und des Dachverbandes Deutscher Avifaunisten (DAA).
- ZENKER, W. (1982): Beziehungen zwischen dem Vogelbestand und der Struktur der Kulturlandschaft. - Beitr. Avifauna des Rheinlandes H. 15, Düsseldorf (GRO).

## **DOKUMENTATION**

**Tab. D1:** Planungsrelevante Arten im dritten Quadranten des Messtischblattes Düren (5104-3) im Lebensraumtyp „Äcker“

**Tab. D2:** Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung

### **Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung**

**„Art-für-Art-Protokolle“ Feldlerche**

**„Art-für-Art-Protokolle“ Bluthänfling**

**Beurteilung für weit verbreitete Vogelarten**

**Tab. D1: Planungsrelevante Arten im dritten Quadranten des Messtischblattes Düren (5104-3) im Lebensraumtyp „Äcker“**

**Erläuterungen:**

**Status:** Nv = Nachweis ab 2000 vorhanden, Bv = Nachweis Brutvorkommen ab 2000 vorhanden;

**EHZ:** Erhaltungszustand in der kontinentalen / atlantischen Region von NRW, G = gut, U = ungünstig, S = schlecht, - = Tendenz abnehmend, + = Tendenz zunehmend;

**Kleing.** = Kleingehölze

**Lebensstättenkategorien** in den verschiedenen Biotoptypen: FoRu - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Vorkommen im Biotoptyp), (FoRu) - Fortpflanzung- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Biotoptyp), FoRu! - Fortpflanzung- und Ruhestätte (Hauptvorkommen im Biotoptyp), (Ru) - Ruhestätte (potenzielles Vorkommen im Biotoptyp), Na - Nahrungshabitat (Vorkommen im Biotoptyp), (Na) - Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen im Biotoptyp);

**Schrift grau:** Vorkommen im vorhandenen Biotoptyp auszuschließen;

alle Angaben nach LANUV (2019a)

Art		Status	EHZ kon.	EHZ atl.	Äcker	Kleing.
deutsch	deutsch					
<b>Säugetiere</b>						
<i>Castor fiber</i>	Europäischer Biber	Nv	G	G		Na
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügelfledermaus	Nv	G-	G-		Na
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	Nv	U+			(FoRu), Na
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Nv	G	G		FoRu
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	Nv	U	U		Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Nv	G	G		Na
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Nv	U	U		Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	Nv	G	G	(Na)	Na
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	Nv	G	G		
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Nv	G	G		Na
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	Nv	U+	U+		Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	Nv	G	G		FoRu, Na
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	Nv	S	S		Na
<b>Vögel</b>						
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	Bv	G	G-	(Na)	(FoRu), Na
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	Bv	G	G	(Na)	(FoRu), Na
<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	Teichrohrsänger	Bv	G	G		
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	Bv	U-	U-	FoRu!	
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Bv	S	S	(FoRu)	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	Bv	U	U		FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	Bv	U	U		Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	Bv	S	G-	(Na)	(FoRu)

## Fortsetzung Tab. D1

Art		Status	EHZ kon.	EHZ atl.	Äcker	Kleing.
deutsch	deutsch					
<b>Vögel</b>						
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	Bv	G	G	Na	(FoRu)
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	Bv	unb.	unb.	Na	FoRu
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	Bv	U	U	FoRu!	
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	Bv	U-	U-		Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	Bv	U	U	Na	
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	Bv	G	U		Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Bv	G	G		(Na)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	Bv	G	G	Na	(FoRu)
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	Bv	U-	U	Na	(Na)
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl	Bv	U	U	(FoRu)	FoRu
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	Bv	U	G		FoRu!
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol	Bv	U-	U-		FoRu
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	Bv	U	U	Na	(Na)
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	Bv	S	S	FoRu!	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	Bv	G	U		
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	Bv	unb.	unb.		
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	Bv	G	G	(Na)	Na
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	Bv	unb.	unb.	Na	
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Bv	G	G		
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	Bv	G	G	Na	Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Bv	S	U-	FoRu!	
<b>Amphibien</b>						
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Nv	U	U	(Ru)	
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	Nv	G	G	(Ru)	Ru

**Tab. D2: Gesamtartenliste der avifaunistischen Erfassung****Abkürzungen und Erläuterungen:**

**Status** B - Brutvogel / Brutverdacht, NG - Nahrungsgast, Ü - Überflieger, (B) - Brutvogel außerhalb der Plangebietsgrenze

**Gefährdung** NRBU = Niederrheinische Bucht  
landesweit/regional: 3 = gefährdet, V = Vorwarnliste, - = ungefährdet, k.A. N = keine Angabe, Neozoen  
nach GRÜNEBERG et al. (2016)

**fett gedruckt** sind die in NRW planungsrelevanten Arten nach LANUV (2019a)

Art			
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Status	Gefährdung (NRW /NRBU)
Amsel	<i>Turdus merula</i>	(B)/NG	-/-
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	(B)/NG	-/-
Elster	<i>Pica pica</i>	(B)/NG	-/-
<b>Feldlerche</b>	<b><i>Alauda arvensis</i></b>	<b>(B)/NG</b>	<b>3/3</b>
Gartengrasmücke	<i>Sylvia borin</i>	(B)/NG	-/-
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Ü	-/-
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	(B)/NG	V/V
Jagdfasan	<i>Phasianus colchicus</i>	(B)/NG	k.A. N
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	(B)/NG	-/-
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Ü	-/-
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	(B)/NG	-/-
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	(B)/NG	-/-

## Gesamtprotokoll der Artenschutzprüfung

Allgemeine Angaben	
<b>Plan/Vorhaben (Bezeichnung):</b>	Städtebauliche Entwicklung in Pier (Gemeinde Langerwehe)
<b>Plan-/ Vorhabenträger (Name):</b>	RWE Power AG
<b>Antragstellung (Datum):</b>	
<p>Die RWE Power AG plant gemeinsam mit der Gemeinde Langerwehe die Abrundung des Wohngebietes Pier. Hierfür soll auf einer Fläche von 1,8 ha „Fläche für Wohnen“ ausweisen werden. Es kann nach dem vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB vorgegangen werden. Bei der Umsetzung der Planung sind artenschutzrechtliche Regelungen nach § 44 BNatSchG einzuhalten. Im vorliegenden Fachbeitrag Artenschutz wurde geprüft, ob artenschutzrechtlich relevante Tierarten das Plangebiet und dessen Umfeld potenziell als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte nutzen und somit artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind. Auf der Grundlage einer Datenrecherche, einer Habitatanalyse und eigener Erhebungen wurde das denkbar vorkommende und tatsächliche vorkommende Artenspektrum beschrieben und der Prüfung unterzogen. Lage und Ausdehnung des Plangebietes sind in Kap. 3, die vorhabenbedingten Auswirkungen in Kap. 5 und geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen in Kap. 9 beschrieben. Unter Beachtung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen lassen sich artenschutzrechtliche Konflikte nach § 44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens ausschließen.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Vorraussetzung der bei Anlage „Art für Art Protokolle“ beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
<b>Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:</b>  Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

**Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:**

**Begründung:** Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden

Eine Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten ist Tab. D1 und D2 zu entnehmen.

**Stufe III: Ausnahmeverfahren****Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:**

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?
3. Wird der Erhaltungszustand der Population bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?

 ja     nein ja     nein ja     nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

**Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG****Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:**

- Die Realisierung des Plans / des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Nur wenn Frage 3 in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

**Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG****Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:**

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten											
(Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)											
Durch Plan/Vorhaben betroffene Art:		Feldlerche ( <i>Alauda arvensis</i> )									
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art											
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/> NRW <input type="text" value="3S"/>	<b>Messtischblatt</b> <input type="text" value="5104-3"/>									
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b> <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region <table border="1"> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>grün</td><td>günstig</td></tr> <tr><td><input checked="" type="checkbox"/></td><td>gelb</td><td>ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td><input type="checkbox"/></td><td>rot</td><td>ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	<input type="checkbox"/>	grün	günstig	<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend	<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> (Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III)) <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
<input type="checkbox"/>	grün	günstig									
<input checked="" type="checkbox"/>	gelb	ungünstig / unzureichend									
<input type="checkbox"/>	rot	ungünstig / schlecht									
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art											
(ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)											
<p>Die Feldlerche ist eine Charakterart der offenen Feldflur. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. (LANUV 2019a). Der Gesamtbestand wird auf unter 100.000 Brutpaare geschätzt (LANUV 2018a).</p> <p>Die Feldlerche reagiert auf optische Störreize, indem sie zu Störquellen und potenziellen Gefahren einen Sicherheitsabstand einhält (Empfindlichkeit gegenüber Kulissen, die Feldlerche hält einen Mindestabstand zu bebauten Gebieten ein („Meidungseffekt“)). Dieser Abstand ist von der Höhe der Vertikalstrukturen, aber auch von deren Ausdehnung abhängig. Er beträgt nach Oelke (1968) und Glutz von Blotzheim (2001) 60 bis 120 m bei kleineren Siedlungen bis 30 ha.</p> <p>Die Feldlerche brütete im Umfeld des Plangebietes (Abb. 4). Ein Brutrevierzentrum liegt ca. 120 m vom Plangebiet entfernt. Unter Berücksichtigung eines 120 m-Abstandes würde eine Betroffenheit der Feldlerche unterbleiben. Albrecht (mdl. Mitt.) berichtet nach Erfahrungswerten von Abständen zu Ortschaften im Rheinland von 150 m. Dies belegen auch eigene Untersuchungen durch unser Büro (Raskin 2012). Wird der Richtwert 150 m zugrunde gelegt, wird ein Feldlerchenrevier tangiert (Abb. 4). Dennoch ist eine erhebliche Betroffenheit durch den denkbaren Verlust eines Brutrevieres nicht zu erwarten, da der Art im direkten Umfeld ausreichend geeigneter Lebensraum zur Verfügung steht.</p>											

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch ein festgelegtes Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung wird die Feldlerche während ihrer Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gestört. Die Baufeldfreimachung muss in einem Zeitfenster von Ende August bis Ende Februar erfolgen. Bei Einhaltung dieses Zeitfensters ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Vorsorglich wird die Vermeidung von Vertikalstrukturen am Siedlungsrand für die Feldlerche empfohlen. Im Zuge der Planung und Ausgestaltung der Siedlungsrandbereiche sollen hohe Vertikalstrukturen, wie beispielsweise geschlossene Baumreihen, vermieden werden. Stattdessen sollte eine Ortsrandeingrünung durch offene/halboffene Strukturen, wie beispielsweise Blühwiesen und Sträucher / Hecken etc. erfolgen. Neben der Einbindung des Wohngebietes in die Agrarlandschaft wird hierdurch zusätzlich Lebensraum für viele Offenlandvogelarten geschaffen und u.U. auch eine Verdrängung des betroffenen Feldlerchenreviers vermieden.

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

# Anlage „Art-für-Art-Protokolle“

Angaben zur Artenschutzprüfung für einzelne Arten (Für alle Arten, die im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung geprüft werden, einzeln bearbeiten!)								
<b>Durch Plan/Vorhaben potenziell betroffene Art:</b>	<b>Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)</b>							
Schutz- und Gefährdungsstatus der Art								
<input type="checkbox"/> FFH-Anhang IV-Art  <input checked="" type="checkbox"/> europäische Vogelart	<b>Rote Liste Status</b> Deutschland <input type="text" value="3"/>  NRW <input type="text" value="3"/>	<b>Messtischblatt</b>  <input type="text" value="5104-3"/>						
<b>Erhaltungszustand in Nordrhein-Westfalen</b>  <input checked="" type="checkbox"/> atlantische Region <input checked="" type="checkbox"/> kontinentale Region  <table border="1" style="display: inline-table; vertical-align: middle;"> <tr><td style="background-color: green;">grün</td><td style="background-color: green;">günstig</td></tr> <tr><td style="background-color: yellow;">gelb</td><td style="background-color: yellow;">ungünstig / unzureichend</td></tr> <tr><td style="background-color: red;">rot</td><td style="background-color: red;">ungünstig / schlecht</td></tr> </table>	grün	günstig	gelb	ungünstig / unzureichend	rot	ungünstig / schlecht	<b>Erhaltungszustand der lokalen Population</b> <small>(Angabe nur erforderlich bei evtl. erheblicher Störung (II.3 Nr. 2) oder voraussichtlichem Ausnahmeverfahren (III))</small>  <input type="checkbox"/> <b>A</b> günstig <input type="checkbox"/> <b>B</b> ungünstig / unzureichend <input type="checkbox"/> <b>C</b> ungünstig / schlecht	
grün	günstig							
gelb	ungünstig / unzureichend							
rot	ungünstig / schlecht							
Arbeitsschritt II.1: Ermittlung und Darstellung der Betroffenheit der Art (ohne die unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)								
<p>Der Bluthänfling ist eine Vogelart der ländlichen Gebiete. Er bevorzugt nach LANUV (2019a) offene, mit Hecken, Sträuchern oder jungen Koniferen bewachsene Flächen und einer samentragenden Krautschicht.</p> <p>Der Bluthänfling konnte zwar im Plangebiet nicht erfasst werden. Da hierbei aber nicht nach SÜDBECK et al. (2005) vorgegangen wurde (Erfassung nach Methodenstandard bis Ende Mai/Anfang Juni, hier nur im April erfolgt), ist ein Brutvorkommen in der Heckenstruktur im Plangebiet nicht gänzlich auszuschließen.</p>								

## Arbeitsschritt II.2: Einbeziehen von Vermeidungsmaßnahmen und des Risikomanagements

Durch ein festgelegtes Bauzeitenfenster für die Baufeldfreimachung wird der potenziell vorkommende Bluthänfling während seiner Fortpflanzungs- und Aufzuchtzeiten nicht gestört. Die Baufeldfreimachung muss in einem Zeitfenster von Ende August bis Ende Februar erfolgen.

Zudem wird im Sinne einer *worst-case*-Annahme die Anlage von Sträuchern und Heckenstrukturen am Siedlungsrand für den potenziell vorkommenden Bluthänfling empfohlen (auf der „Fläche für Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“).

## Arbeitsschritt II.3: Prognose der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter II.2 beschriebenen Maßnahmen)

Unter Beachtung und Durchführung der in II.2 dargestellten Maßnahmen sind artenschutzrechtliche Konflikte nach §44 I BNatSchG bei Realisierung des Vorhabens auszuschließen.

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen oder Tötungen, bei einem nicht signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein

**Arbeitsschritt III: Beurteilung der Ausnahmevoraussetzungen**

(wenn mindestens eine der unter II.3 genannten Fragen mit „ja“ beantwortet wurde)

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?  ja  nein

2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?  ja  nein

3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang-IV-Arten günstig bleiben?  ja  nein

## Beurteilung für weit verbreitete Vogelarten

Durch Vorhaben betroffene Art:

weit verbreitete Vogelarten

## Schutz- und Gefährdungsstatus der Art

FFH-Anhang IV-Art

europäische Vogelart

### Rote Liste Status

Deutschland

-

NRW

-

### Messtischblatt

5104-3

## Bestandsdarstellung

### Kurzbeschreibung Autökologie /Verbreitung in NRW

Ubiquitäre Vogelarten, keine nähere Beschreibung.

### Vorkommen im Plangebiet:

Im Plangebiet selbst wurden keine Brutvögel nachgewiesen. Brutvögel außerhalb des Plangebietes, zum Beispiel in den angrenzenden Heckenstrukturen des Siedlungsbereiches, konnten erfasst werden. Dies sind die weit verbreiteten Arten wie Amsel, Buchfink, Ringeltaube u.a. (s. Tab. D2). Bei diesen ungefährdeten Arten ist von einem guten Erhaltungszustand auszugehen. Einzig der Haussperling steht auf der Vorwarnliste. Dieser brütet aber auch außerhalb des Plangebietes an den Einfamilienhäusern und ist im Plangebiet nur Nahrungsgast.

## Darlegung der Betroffenheit der Art

Die erfassten weit verbreiteten europäischen Vogelarten brüten im Umfeld des Plangebietes und nutzen es allenfalls als Nahrungshabitat. Eine vorhabenbedingte Betroffenheit kann für alle diese Arten ausgeschlossen werden, der kleinflächige Nahrungsraumverlust bleibt ohne Auswirkungen auf deren Bestand.

### Vermeidungsmaßnahmen

Zeitfenster für die Baufeldfreimachung: Die Baufeldfreimachung muss außerhalb der Fortpflanzungsperiode der europäischen Brutvogelarten erfolgen, um baubedingte Tötungen oder Störungen zu vermeiden. Es ergibt sich ein Zeitfenster von Ende August bis Ende Februar. Bei Einhaltung dieses Zeitfensters ist die Wahrscheinlichkeit des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ausgeschlossen.

## Forts.: Darlegung der Betroffenheit der Art (heckenbrütende Arten )

### Prognose und Bewertung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG (unter Voraussetzung der oben beschriebenen Maßnahmen)

1. Werden evtl. Tiere verletzt oder getötet?  
(außer bei unabwendbaren Verletzungen Tötungen, bei einem nicht  
signifikant erhöhten Tötungsrisiko oder infolge von Nr. 3)  ja  nein
2. Werden eventuell Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-,  
Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten so gestört, dass  
sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtern  
könnte?  ja  nein
3. Werden evtl. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur  
entnommen, beschädigt oder zerstört, ohne dass deren ökologische  
Funktion im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt?  ja  nein
4. Werden wild lebende Pflanzen oder ihre Entwicklungsformen aus  
der natur entnommen, sie oder ihre Standorte beschädigt oder  
zerstört, ohnologische Funktion im räumlichen Zusammenhang  
erhalten bleibt?  ja  nein

#### Erläuterungen zu:

- Anlage- oder baubedingte Tötungen: -
- Betriebsbedingte Tötungen: -
- Entnahme, Beschädigung, Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten: -
- Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser,  
Überwinterungs- und Wanderzeiten: -

### Zusammenfassende Feststellung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

#### Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- treffen zu**  
(Darlegung der Gründe für eine Ausnahme erforderlich) |
- treffen nicht zu**  
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |
- treffen nicht zu unter Berücksichtigung folgender der Maßnahmen s. Kap.9**  
(artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit) |